



Interessenbekundungsverfahren für Leistungen im Bereich Frauenhaus

Teilnahmeunterlagen

Inhaltsverzeichnis

- I. Präambel/ Vorwort
- II. Kurzbeschreibung der Leistung
- III. Ort der Leistung
- IV. Dauer der Leistung
- V. Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers
- VI. Form der Interessensbekundung und ihre Einreichung
- VII. Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme der Interessensbekundung
- VIII. Bauliches
- IX. Ausführliche Leistungsbeschreibung
- X. Sonstiges

I. Präambel/ Vorwort

Der Wartburgkreis sucht für das Frauenhaus Eisenach einen **neuen Betreiber zum 01.01.2023**. Durch das hier durchgeführte Interessenbekundungsverfahren sollen zunächst geeignete Interessenten über den Trägerwechsel informiert und auf ein bevorstehendes förmliche Vergabeverfahren hingewiesen werden. Auf diese Weise soll sich ein grundsätzlicher Überblick verschafft werden über die Unternehmen/ Unternehmensgemeinschaften/ Träger, die Interesse an der Übernahme der Leistungen haben. Überdies zielt das Interessenbekundungsverfahren auf eine erste Zusammenschau der bevorzugten Betriebsmodalitäten ab. Aus dem Interessenbekundungsverfahren heraus entstehen keinerlei rechtliche Ansprüche oder Pflichten. Das hier initiierte Interessenbekundungsverfahren ersetzt keine Teilnahme an einer möglichen Ausschreibung.



II. Kurzbeschreibung der Leistung

Für das Frauenhaus Eisenach wird zum 01.01.2023 ein neuer Betreiber/ Träger gesucht. Das Frauenhaus soll bedarfsgerechte Hilfen bei Gewalt gegenüber Frauen leisten. Die Leistungen umfassen im Wesentlichen die folgenden Leistungsbereiche:

- Arbeit mit den Frauen im Haus,
- Arbeit mit den Kindern,
- ambulante Beratung,
- nachgehende Beratung,
- Hausorganisation und Verwaltung,
- Kooperation und Vernetzung,
- Öffentlichkeitsarbeit

Für eine ausführliche Leistungsbeschreibung siehe Punkt IX.

III. Ort der Leistungen

Ort der Leistungen ist das Frauenhaus Eisenach, dessen genauer Standort naturgemäß nicht öffentlich bekannt gemacht werden kann. Hinzu kommen 2 Fachberatungsstellen an anderen Orten innerhalb Eisenachs und Bad Salzungen, wo stundenweise Beratungen stattfinden.

IV. Dauer der Leistung

Die Dauer der Übernahme der Leistung beträgt zunächst 3 Jahre. Bei anstandsloser Durchführung der Betreuung ist eine Verlängerung vorgesehen. Es ist der Dienstleistung innewohnend, dass sie nicht in wechselnde Verantwortung gegeben werden kann. Zum einen begründet dies die absolute Geheimhaltungspflicht, zum anderen das Schutzbedürfnis der von Gewalt bedrohten/ betroffenen Frauen verknüpft mit dem das Frauenhaus umgebenden Netzwerk. Hier sind verlässliche Bindungen inhärenter Teil der Aufgabe.

V. Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers; Frist

Landratsamt Wartburgkreis
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

Anschrift für die Einreichung von Interessensbekundungen:

Landratsamt Wartburgkreis
Amt 51 (Sozialamt)
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen



Die Interessenbekundung ist **bis zum 30. September 2022** schriftlich zu übersenden an o. g. Anschrift.

Kontaktdaten bei inhaltlichen Rückfragen:

Landratsamt Wartburgkreis
Sozialamt
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen
Tel.: 03695/ 61-7001
Ansprechpartner: Herr Welnhofer (Amtsleiter)

VI. Form der Interessensbekundung und ihre Einreichung

Die vollständige Interessenbekundung inklusive eines nachvollziehbaren **Konzepts** mit den u. g. Punkten muss schriftlich, in deutscher Sprache und unter Kennzeichnung als Interessenbekundung Frauenhaus erfolgen. Hierzu gehören

- Angaben zum Unternehmen (u. a. Nachweis über die Rechtsform, besondere Qualifikationen/ Eignung)
- Angaben zur fachlichen Leistungsfähigkeit (u. a. Referenzen)
- Angaben zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (inkl. grober Finanzplanung)
- Angaben zur personellen Leistungsfähigkeit (inkl. entsprechender Nachweise, z. B. berufliche Nachweise, Führungszeugnisse des Personals)
- Angaben zur Zuverlässigkeit des Interessenten (u. a. Referenzen)
- Vertraulichkeitserklärung

Für Angaben und Nachweise, die nicht in deutscher Sprache gefasst sind (z. B. Bescheinigungen ausländischer Behörden), sind neben Kopien der fremdsprachigen Originale auch beglaubigte deutsche Übersetzungen beizufügen.

Durch eine ausgefallene, aufwändige Gestaltung des Angebots entsteht kein Vorteil. Es ist darauf zu achten, dass die Interessenbekundung vollständig ist und insbesondere alle geforderten Erklärungen und Nachweise enthält.

VII. Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme der Interessensbekundung

Änderungen, Berichtigungen zur eingereichten Interessenbekundung können jederzeit vorgenommen werden. Sie sind schriftlich mitzuteilen. Aus dem Interessenbekundungsverfahren entstehen den Interessenten keinerlei Verpflichtungen zur Teilnahme an einem späteren förmlichen Vergabeverfahren.



VIII. Bauliches

Bei dem Frauenhaus handelt es sich um ein vierstöckiges Wohnhaus mit Garten. Neben den privaten Zimmern der Frauen und Kinder gibt es Gemeinschaftsräume. Für das Personal stehen separate Büros im Frauenhaus zur Verfügung. Das Gebäude befindet sich im Eigentum des Wartburgkreises. Aufgrund des Sanierungsbedarfs besteht derzeit eine Förderanfrage des Wartburgkreises zum investiven Vorhaben Frauenhaus Eisenach im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“. Eine positive Stellungnahme hierzu wurde zwar bereits durch das Land Thüringen erteilt, aber aufgrund des bisher noch offenen Ausgangs dieser Anfrage auf Bundesebene ergeben sich zum Zeitpunkt der Interessensbekundung 3 Varianten zur Betreibung des Frauenhauses:

1. in einem unsanierten Haus
Im Fall eines negativen Förderbescheids durch den Bund bemüht sich der Wartburgkreis, die Sanierungen schrittweise auf eigene Kosten durchzuführen.
2. in einem sanierten Haus
Im Falle einer positiven Förderentscheidung durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftlichen Aufgaben würde die Bauausführung in den Jahren 2023 und 2024 erfolgen. In Bauphasen, in denen das Frauenhaus vorübergehend nicht bewohnbar ist, werden von Seiten des Wartburgkreises als Auftraggeber anderweitige Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt, sodass der Betrieb nicht ungebührlich gestört wird.
3. Denkbar ist evtl. auch, dass der neue Betreiber/ Träger ein eigenes Gebäude zur Verfügung stellt. Dessen (bauliche) Eignung muss gesondert nachgewiesen werden.

IX. Ausführliche Leistungsbeschreibung

a) Grundsätzliches:

Das Frauenhaus arbeitet jederzeit vertrauensvoll mit der Kreisverwaltung des Wartburgkreises zusammen. Statistische Daten (z. B. zur Belegung) werden regelmäßig an das Landratsamt Wartburgkreis, Sozialamt weitergegeben.

Die Zielgruppe sind von Gewalt bedrohte und/ oder betroffene Frauen mit ihren Kindern. Beratungen finden aber auch für Angehörige statt oder weitere Personen, die von Gewalt bedrohten/ betroffenen Frauen helfen möchten (z. B. Arbeitskollegen). Diese Beratungen von Angehörigen und Helfenden finden außerhalb des geschützten Raums Frauenhaus statt, z. B. in den externen Beratungsräumen in Eisenach oder Bad Salzungen. Hierzu können feste Beratungszeiten festgelegt werden, aber mind. einmal wöchentlich.

Die Mitarbeitenden des Frauenhauses sollen den von Gewalt bedrohten/ betroffenen Frauen und Kindern in dieser schwierigen Lebensphase hilfreich zur Seite stehen. Durch sie werden die Frauen bei der Besinnung und Neuorientierung unterstützt und auf notwendigen Wegen



begleitet. Die Zeit im Frauenhaus soll den betroffenen Frauen Starthilfe zum Beginn eines eigenständigen und selbstbestimmten Lebens ohne Gewalt bieten.

Grundsätze der Arbeit sind:

- absolute Anonymität/ Geheimhaltungspflicht
- Parteilichkeit für die Anliegen der Frauen und Kinder
- Freiwilligkeit des Angebots
- unbürokratische/ schnelle Hilfe und Aufnahme
- individuelle Aufenthaltsdauer
- Kontaktfrauensystem
- Transparenz
- Selbstorganisation
- Hilfe zur Selbsthilfe

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Arbeit mit den Frauen und Kindern ist die Aufrechterhaltung eines solidarischen Miteinanders der Bewohnerinnen und Kinder, die durch den Aufenthalt im Frauenhaus zu einem selbstständigen, gewaltfreien Leben befähigt werden sollen.

Einzugsbereich: Frauen und Kinder aus dem Wartburgkreis, aber auch Zuteilungen aus anderen Kreisen, insbesondere wenn nach der geplanten Sanierung bei Bundesförderung mind. ein barrierefreier Wohnraum im Frauenhaus zur Verfügung steht.

Derzeit (Stand vor Sanierung) hat das Frauenhaus eine Kapazität von 18 Personen (Frauen mit Kindern). Vermutlich erfährt diese Kapazität durch die beantragte Sanierung keine Änderung.

Kontaktaufnahme: Das Frauenhaus gewährleistet die Kontaktaufnahme der gewaltbetroffenen Frauen oder Dritter durch Fachpersonal. Die Kontaktaufnahme wird 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche sichergestellt. Bei der Kontaktaufnahme erfolgt eine Information über die Schutzmöglichkeiten des Frauenhauses sowie zu anderen Unterstützungs- und Hilfsangeboten, eine Klärung der Aufnahme ins Frauenhaus bzw. Vermittlung oder Weiterverweisung an andere Einrichtungen sowie die Erfassung von besonderem Unterstützungsbedarf der Frau bzw. der mitbetroffenen Kinder (Behinderung/ Beeinträchtigung, Sprachbarrieren u. a.).

Aufnahme: Eine Aufnahme entsprechend der Aufnahmekriterien (Zielgruppe) des Frauenhauses ist jederzeit möglich. Hierbei ist auch für Frauen mit älteren Söhnen der Zugang zu ermöglichen. Die Aufnahme erfolgt durch das Fachpersonal. Das Gespräch findet in geeigneten ruhigen Räumen statt. Die Aufnahme umfasst eine Gefährdungseinschätzung, die Klärung der medizinischen Versorgung, die Klärung des Unterstützungsbedarfs und der Existenzsicherung sowie wichtige Informationen zu Schutz und zur Sicherheit, Informationen zum Frauenhaus sowie vertragliche Vereinbarungen zum Aufenthalt im Frauenhaus. Die Aufnahme wird in geeigneter Weise dokumentiert (z. B. Anlegen einer Handakte, Dokumentation von Verletzungen etc.). Für Kinder erfolgt eine Aufnahme in altersangemessener Form. Eine Erstversorgung mit Lebensmitteln, Kleidung sowie Hygieneartikel wird kostenlos sichergestellt.



Der neue Betreiber/ Träger muss mind. ein Fahrzeug zur Verfügung stellen, um Frauen, Kinder und deren persönliche Dinge jederzeit von der Polizeidienststelle zum Frauenhaus zu befördern bzw. Frauen/ Kinder bei Behördengänge o. ä. begleiten zu können.

Beratung und Begleitung der Frauen: Ein Konzept für die Beratung und Begleitung der Frauen ist vorhanden. Die Beratung erfolgt durch qualifiziertes Fachpersonal im Rahmen eines standardisierten Unterstützungsverfahrens, das gemeinsam mit der Frau erarbeitet und dokumentiert wird. Die Zielstellungen orientieren sich an den Erwartungen und Bedürfnissen der Frauen. Es werden regelmäßig Beratungstermine angeboten. In Krisensituationen (persönliche Krisen, Krankheitsfälle, Bedrohungen) im Frauenhaus werden die Bewohnerinnen von qualifizierten Mitarbeiterinnen auch nachts und am Wochenende unterstützt. Bei Bedarf werden Begleitungen zu Ämtern, Behörden, Gesundheitseinrichtungen etc. durch das Fachpersonal oder andere Personen angeboten und die Frauen bei Antragstellungen und der Vorbereitung von Behördenterminen unterstützt. Schriftliche Informationen zu wichtigen Themen und behördlichen Wegen werden zur Verfügung gestellt. Bei spezifischem Unterstützungsbedarf erfolgt eine Kooperation und Weitervermittlung an entsprechende Stellen.

Wohnen im Frauenhaus: Im Frauenhaus werden die Sicherheit und der Schutz vor weiterer Gewalt durch unterschiedliche Maßnahmen, wie geeignete bauliche Gegebenheiten, Sicherheitsanlagen, eine entsprechende Hausordnung, sowie durch Absprachen mit der Polizei und ggf. mit der Nachbarschaft realisiert. Die Adresse des Frauenhauses wird aus Gründen des Schutzes der Frauen und deren Kinder nicht öffentlich bekannt gegeben. Ein Sicherheitskonzept für den Schutz der Frauen und Kinder sowie für die Mitarbeiterinnen liegt vor. Für die Frauen und deren Kinder ist eine angenehme wohnliche Atmosphäre (Sauberkeit, ansprechende zweckmäßige Einrichtungen) gegeben. Diese unterstützt die Stärkung und Erholung nach dem Gewalterleben. Das Konzept und die Rahmenbedingungen des Frauenhauses ermöglichen die Selbstversorgung der Frauen und deren Kinder sowie die eigenständige Alltagsgestaltung. Bei Bedarf erfolgt eine Unterstützung durch die Mitarbeiterinnen. Das Zusammenleben im Frauenhaus wird durch regelmäßige Gruppenangebote gefördert.

Die Verständigung mit Migrantinnen wird bei Bedarf durch professionelle Sprachmittlung sichergestellt.

Unterstützung der Kinder: Für die Unterstützung der mitbetroffenen Kinder und die Sicherung des Kinderschutzes liegt ein entsprechendes Konzept im Frauenhaus vor. Die Unterstützung wird durch das Fachpersonal im Kinderbereich geleistet. Die Unterstützungsangebote orientieren sich am Bedarf der Kinder und werden gemeinsam mit der Mutter und mit den Kindern (je nach Alter und Entwicklungsstand) abgestimmt. Die Hilfen für die Kinder erfolgen im Rahmen eines Unterstützungsverfahrens und werden dokumentiert. Für die Kinder wird eine alters- und geschlechtergerechte Beratung zur Bewältigung ihrer Gewalterfahrungen angeboten. Die Unterstützung durch die Beraterin der Kinder ist parteilich und geschlechtssensibel und hat das Kindeswohl im Blick. Die besondere Belastung und eigene Gewaltbetroffenheit der Kinder von gewaltbetroffenen Frauen wird in der Beratung mit der Mutter thematisiert. Regelmäßige verlässliche alters- und geschlechtergerechte Betreuungs- und Freizeitangebote für die Kinder werden vorgehalten. Die Kinder erhalten regelmäßige Förderung, die sich an den individuellen Bedürfnissen, Erfordernissen und Ressourcen der Kinder und ihrer Mütter orientiert. Bei spezifischem Unterstützungsbedarf der Kinder erfolgt eine Weitervermittlung an



geeignete Angebote (z. B. Frühförderung, therapeutische Angebote, Jugendhilfeeinrichtungen).

Kooperationen: Zu anderen involvierten Stellen (wie z. B. Polizei, Einwohnermeldeamt, Ausländerbehörde, Jobcenter, Rechtsanwaltskanzleien, Beratungsstellen, medizinische und therapeutische Einrichtungen, Familiengerichte, Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Schulen, Fördereinrichtungen, Wohnungsbaugesellschaften) werden regelmäßige und verbindliche Kooperationen aufgebaut und gepflegt. Das Frauenhaus kooperiert mit geeigneten regionalen Einrichtungen der Täterarbeit, wenn der gewalttätige Partner Angebote der Täterarbeit bei häuslicher Gewalt wahrnimmt. In der Kooperation wird besondere Sorgfalt auf die Wahrung der Interessen der Frauen und des Kindeswohls gelegt. Der Datenschutz wird gewährleistet.

Auszug und nachgehende Beratung: Der Auszug der Frau und deren Kinder aus dem Frauenhaus wird gemeinsam mit einer Mitarbeiterin vorbereitet (Wohnungssuche, Umzug, Existenzsicherung, Kinderbetreuung etc.). Auf Wunsch der Frauen erfolgt eine Vermittlung von Unterstützung für die Zeit nach dem Frauenhausaufenthalt (z.B. sozialpädagogische Familienhilfe, Frühfördermaßnahmen, Beratungsstellen). Beim Auszug aus dem Frauenhaus erfolgt ein strukturiertes Abschlussgespräch, welches dokumentiert wird. Nach Verlassen des Frauenhauses stehen ehemaligen Frauenhausbewohnerinnen nachgehende Beratungen, Gruppenangebote und Treffen zur weiteren Stabilisierung zur Verfügung.

Öffentlichkeitsarbeit, Kooperation und Vernetzung: Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiges Handlungsfeld, in dem ein neuer Betreiber/ Träger aktiv sein soll, um auf das Problem Gewalt gegen Frauen als gesellschaftliches Problem aufmerksam zu machen. Für die Öffentlichkeitsarbeit des Frauenhauses ist ein Konzept vorhanden; die Aufgaben sind beschrieben und Zuständigkeiten festgelegt. Die Vernetzungs- und Kooperationspartner sowie die gemeinsamen Ziele sind im Konzept beschrieben. Die Beteiligung des Frauenhauses an regionalen wie überregionalen Arbeitskreisen und Gremien wird sichergestellt. Der Wissenstransfer der gewonnenen Erkenntnisse in das Team wird realisiert.

Gesellschaftlicher Nutzen: Gewalt gegen Frauen ist ein Problem der gesamten Gesellschaft, daher ist der Nutzen des Frauenhauses für die Öffentlichkeit sehr bedeutsam. Die Kriterien für den Nutzen für die Öffentlichkeit sind:

- Das Frauenhaus erfüllt mit dem Schutz und der Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und deren Kinder eine wichtige Aufgabe in der sozialen Infrastruktur.
- Die Öffentlichkeit wird regelmäßig über Gewalt gegen Frauen, deren Auswirkungen und Bekämpfungsmöglichkeiten informiert und für die Belange gewaltbetroffener Frauen und deren Kinder sensibilisiert.
- Durch die Arbeit des Frauenhauses wird ein Beitrag zur Verminderung der gesellschaftlichen Folgekosten von Gewalt geleistet.

Wirkung der Frauenhausarbeit, Ziele: Entscheidend für die Bewertung der Wirkung sind in erster Linie der Nutzen und die Zufriedenheit der gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder mit den Leistungen des Frauenhauses. Kriterien hierfür sind:

- Der Schutz vor Gewalt ist gewährleistet, die Sicherheit der Frauen und deren Kinder sind verbessert.



- Frau fühlt sich in ihrer Situation verstanden und angenommen.
- Die Frau hat Wissen über praktische und rechtliche Handlungsmöglichkeiten und setzt diese um.
- Die gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder haben sich nach der Gewalterfahrung erholt und sind stabilisiert.
- Die Frauen entwickeln neue Lebensziele und setzen diese beim Aufbau einer gewaltfreien Lebensperspektive um.
- Die Kinder sind entlastet, für sie wurden Entwicklungsmöglichkeiten verbessert und sie sind bei der Überwindung der Gewalterfahrung unterstützt.
- Die Mütter sind in ihrer Erziehungs- und Versorgungsrolle gestärkt.

b) Personelle Rahmenbedingungen:

Die im Folgenden beschriebene personelle Ausstattung ergibt sich aus dem umfassenden Leistungsspektrum des Frauenhauses, welche für die Unterstützung der Frauen und ihrer Kinder erforderlich ist.

Die ganzheitliche und umfassende Unterstützung von zum Teil schwer traumatisierten Frauen und deren Kindern mit Gewalterfahrungen erfordert einen hohen Einsatz an qualifiziertem Personal. Dabei kann das Frauenhaus je nach konzeptioneller Ausrichtung alle notwendigen Leistungen selbst unter einem Dach anbieten oder mit entsprechend qualifizierten Fachdiensten kooperieren.

Qualifikationen: Für die unterschiedlichen Aufgaben innerhalb der Frauenhausarbeit sind spezifische Qualifikationen erforderlich.

Für die Beratung, Unterstützung und Begleitung der Frauen ist qualifiziertes Fachpersonal mit abgeschlossenem berufsspezifischem (Fach-)Hochschulstudium (z. B. Sozialarbeit, Sozialpädagogik) sowie mit Zusatzqualifizierungen für die professionelle Beratung tätig. Die Beraterinnen sind persönlich geeignet.

Für die Beratung der Kinder und für die Beratung der Mütter in Erziehungsfragen ist qualifiziertes Fachpersonal mit einem abgeschlossenem berufsspezifischem (Fach-)Hochschulstudium (z. B. Sozialarbeit, Sozialpädagogik) sowie mit Zusatzqualifizierungen für die professionelle Beratung tätig. Die Beraterinnen sind persönlich geeignet.

Die Betreuung und Freizeitgestaltung der Kinder soll durch qualifizierte Erzieherinnen gewährleistet sein.

Für die Sicherung der Nacht- und Wochenenddienste ist Fachpersonal mit der Qualifikation wie für die Beratung der Frauen erforderlich.

Für die geschäftsführenden Aufgaben sind Fachkräfte mit abgeschlossenem berufsspezifischem (Fach-)Hochschulstudium und mit Kompetenzen im Bereich Sozialmanagement erforderlich.

Für die Hauswirtschaft und das Gebäudemanagement sollte entsprechend qualifiziertes Personal (z. B. staatlich geprüfte Hauswirtschafterin) eingesetzt werden.

Für die Verwaltung ist die Qualifikation einer Bürokauffrau oder einer vergleichbaren Ausbildung geeignet.



Geschäftsführende Aufgaben: Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung des Frauenhauses sind festgelegt und werden entsprechend umgesetzt. Der Aufgabenbereich umfasst die fachliche, personelle, organisatorische und verwaltungsmäßige Leitung des Frauenhauses.

- **Fachliche Leitung:** Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die Facharbeit des Frauenhauses in den Kernprozessen und den struktursichernden Prozessen entsprechend den Konzepten durchgeführt wird und die Konzepte weiterentwickelt werden.
- **Organisatorische Leitung:** Die Geschäftsführung sichert die Abstimmung der Arbeitsabläufe, die Festlegung und Integration der Zielstellung des Frauenhauses und fördert die Zusammenarbeit im Frauenhaus.
- **Personalleitung:** Die Geschäftsführung stellt sicher, dass das erforderliche Personal für die Umsetzung der Aufgaben des Frauenhauses vorhanden ist. Stellenbeschreibungen für alle Personalstellen mit Beschreibungen der Aufgaben und Befugnisse, sowie den erforderlichen Qualifikationen liegen vor. Die Geschäftsführung gewährleistet regelmäßige Mitarbeiterinnengespräche. Einarbeitungskonzepte für neue Mitarbeiterinnen sind vorhanden, der Einsatz und die Anleitung von Praktikantinnen sind geregelt. Fortbildungspläne für die Mitarbeiterinnen sind vorhanden. Der Personaleinsatz ist durch Dienstpläne geregelt.
- **Finanzierung:** Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Finanzierung des Frauenhauses, das beinhaltet die Beantragung von Zuwendungen, die ordnungsgemäße Verwendung und Nachweisführung, sowie die Erschließung zusätzlicher Finanzmittel (z. B. Akquise von Spenden).
- Es liegt eine Leistungsbeschreibung des Frauenhauses vor.
- **Qualitätsmanagement:** Die Geschäftsführung des Frauenhauses stellt die Umsetzung des Qualitätsmanagements sicher. Es liegt ein Konzept zu den Qualitätsanforderungen, deren Umsetzung und zum Qualitätsmanagement vor.

Verwaltungsaufgaben: Die Verwaltungstätigkeiten (wie Buchhaltung, Personalwesen, Controlling, Nachweisführung, Vertragswesen und Bürokommunikation) werden entsprechend der Regelungen des Trägers zur sachgerechten Verwaltung der Finanz- und Sachmittel umgesetzt.

Hauswirtschaft und Gebäudemanagement: Die Anforderungen an die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Hauses, die Instandhaltung des Gebäudes sowie die hauswirtschaftliche Organisation sind beschrieben. Es bestehen Pläne zur Übergabe und Abnahme der von den Bewohnerinnen und ihren Kindern genutzten Räume sowie für die Lagerhaltung von Notausstattungen und Verbrauchsmaterialien sowie zur Verwaltung von Sachspenden.

Die Erreichbarkeit des Frauenhauses muss an allen Wochentagen Tag und Nacht, auch an Feiertagen gewährleistet sein. Die Erreichbarkeit an Wochenenden oder nachts können z. B. über Bereitschaftsdienste abgedeckt werden.

Der Personalschlüssel liegt derzeit bei 1:8.

Es besteht aktuell ein Übergangswunsch zum neuen Betreiber/ Träger von bisher 3 Mitarbeiterinnen, nach erfolgreicher Stellenbesetzung ggf. von 4 Mitarbeiterinnen.



c) Finanzielle Rahmenbedingungen:

Was die Kostenstruktur betrifft, ist einnahmeseitig eine Förderung des Freistaats Thüringen entsprechend der Thüringer Verordnung zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen (Thüringer Frauenhausförderverordnung – ThürFHFöVO) zu erwarten. Der entsprechende Antrag für 2023 wurde vom bisherigen Betreiber gestellt. Auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung erfolgt zudem eine Förderung durch den Landkreis Wartburgkreis. Der Verwendungsnachweis für die bewilligten Mittel ist dem Sozialamt des Landratsamts Wartburgkreis nach Verbrauch der Mittel, spätestens jedoch bis zum 31.03. des Folgejahres, unaufgefordert zusammen mit den entsprechenden Belegen vorzulegen. Wird der Verwendungsnachweis nicht erbracht oder werden die Gelder zweckentfremdet verwendet, ist das Landratsamt berechtigt, die bewilligten Mittel zurückzufordern. Nicht verbrauchte Fördermittel werden ebenfalls zurückgefordert. Unbeschadet dessen können Minderausgaben in einzelnen Ausgabepositionen in angemessenem Umfang für Mehrausgaben in anderen Ausgabepositionen genutzt werden. Weitere Einnahmen entstehen durch Spenden, selbstzahlende Frauen, Nutzungsentgelte oder Erstattungen anderer Landkreise bei Fremdbelegung. Daneben werden in angemessenem Umfang Eigenmittel vorausgesetzt.

Auf der Ausgabenseite stehen Personalkosten sowie Sachkosten, z. B. für Gebäudepacht/Miete, Miete der Beratungsräume in Eisenach und Bad Salzungen, Wasser, Energie, Steuern (z. B. Kfz), Reinigung, Reparaturen, GEZ, Müll, Bürobedarf/ Porto, Telefon, Fortbildungen, Öffentlichkeitsarbeit, ggf. Verbandsbeiträge, Fachliteratur, Versicherung, Beschäftigungsmaterial und ähnliches.

X. Sonstiges

Entstehende Kosten für das Interessenbekundungsverfahren oder für eine evtl. anschließende förmliche Vergabe sind nicht erstattungsfähig. Des Weiteren begründet das Verfahren keinerlei gegenseitige Verpflichtungen.

Die in diesem Interessenbekundungsverfahren ausgeführten Anforderungen zur Betreuung des Frauenhauses sind nicht zwingend verbindlich. Abweichungen sind in begründeten Fällen möglich. Nicht geregelte Inhalte zur Betreuung des Frauenhauses stehen der individuellen Ausgestaltung frei. Optional kann das von Interessenten eingereichte Grobkonzept gerne zusätzliche Leistungen enthalten.